



# Amtsgericht Charlottenburg

## Beschluss

Geschäftsnummer: 213 C 82/15

02.09.2015

In dem Rechtsstreit

der [REDACTED]  
[REDACTED],  
vertreten d.d. Komplementär [REDACTED]  
[REDACTED]  
d. vertreten d.d. Geschäftsführer [REDACTED] und  
[REDACTED],

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte Waldorf Frommer,  
Beethovenstraße 12, 80336 München,-

g e g e n

die [REDACTED],  
[REDACTED] 12059 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:  
[REDACTED],  
[REDACTED] 50672 Köln,-

hat die Beklagte die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

### Gründe:

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit übereinstimmend in der Hauptsache für erledigt erklärt haben, war nur noch über die Kosten gemäß § 91 a ZPO zu entscheiden.

Die Kostenregelung entspricht einem Anerkenntnis oder einer mitgeteilten Vereinbarung der Parteien (wg. Nr. 1211 Ziff. 4 Kostenverzeichnis; es entsteht nur eine Gebühr).

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Kostenentscheidung kann sofortige Beschwerde eingelegt werden, sofern der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro und zusätzlich der Streitwert der Hauptsache 600,00 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist beim

Amtsgericht Charlottenburg  
 Amtsgerichtsplatz 1  
 14057 Berlin

oder bei dem

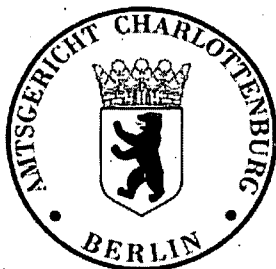
Landgericht Berlin Littenstraße 12-17 10179 Berlin	oder	Landgericht Berlin Tegeler Weg 17-21 10589 Berlin	oder	Landgericht Berlin Turmstraße 91 10559 Berlin
--	------	---	------	---

schriftlich, durch Übersendung eines Schriftsatzes oder mündlich, durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle bei einem der oben genannten Gerichte oder bei jedem anderen Amtsgericht einzulegen. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt wird. Die Beschwerdeschrift ist zu unterzeichnen und in deutscher Sprache zu verfassen, ohne dass eine anwaltliche Vertretung erforderlich ist. Die Beschwerde ist dabei innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung bzw. Bekanntgabe der Entscheidung, wenn die Entscheidung nicht zugestellt werden konnte. Bei mündlicher Einlegung der Beschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle bei einem anderen Amtsgericht als dem Amtsgericht Charlottenburg wird die Frist nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei einem der oben genannten Gerichte eingeht.

██████████

Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift  
 Berlin, den 03.09.2015



██████████

Justizbeschäftigte

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.